

# Information über Gesetzesänderung bei der Zweitwohnungssteuer

## HÄRTEFALLREGEL ab 1.1.2009

Mit Beschluss des Bayerischen Landtages vom 22.07.2008 wurde für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer eine Härtefallregelung beschlossen. Nachfolgend das entsprechende Änderungsgesetz:

### Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

#### §1

Art. 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es werden folgende Sätze 2 bis 8 angefügt:

„<sup>2</sup>Eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung wird nicht erhoben, wenn die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 25.000 € nicht überschritten hat. <sup>3</sup>Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnern beträgt die Summe der positiven Einkünfte 33.000 €. <sup>4</sup>Bezieht der Steuerpflichtige Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a oder Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG, in den positiven Einkünften der nicht steuerpflichtige Anteil der Leistungen hinzuzurechnen. <sup>5</sup>Ist die Summe der positiven Einkünfte im Steuerjahr voraussichtlich niedriger, so ist von den Einkommensverhältnissen dieses Jahres auszugehen. <sup>6</sup>Die Steuer wird nicht höher festgesetzt als ein Drittel des Betrags, um den die Summe der positiven Einkünfte 25.000 € bzw. 33.000 € übersteigt. <sup>7</sup>Entscheidungen nach den Sätzen 2 bis 6 setzen einen Antrag voraus, der bis zum Ende des Kalendermonats, der auf das Steuerjahr folgt, gestellt sein muss. <sup>8</sup>Sie stehen in den Fällen des Satzes 5 unter dem Vorbehalt der Nachforderung.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 22. Juli 2008 / Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

### Informationen zur Antragstellung

Die Befreiung bzw. Teilbefreiung von der Zweitwohnungssteuer ist antragsbedingt. Der Antrag ist formlos an das Steueramt der Gemeinde Oy-Mittelberg zu stellen (schriftlich oder telefonisch). Sodann wird ein Antragsformular zugeschickt, aus dem die zu erbringenden Nachweise ersichtlich sind.

Die Antragsfrist für das jeweilige Steuerjahr endet am 31.1. des Folgejahres und ist eine Ausschlussfrist.